

[REDACTED]

Betreff:

WG: LTranspG; Verarbeitung personenbezogener Daten im Hinblick auf
Nachteilsausgleiche in Abiturprüfungen [REDACTED]

Von: [REDACTED]

Gesendet: Donnerstag, 12. Dezember 2019 11:44

An: [REDACTED]

Betreff: LTranspG; Verarbeitung personenbezogener Daten im Hinblick auf Nachteilsausgleiche in Abiturprüfungen
[REDACTED]

[REDACTED]

Vollzug des Landestransparenzgesetzes

Sehr geehrt [REDACTED]

Ihrem Antrag vom 07.11.2019 nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG) geben wir
statt.

Das Vorgehen bei der Beantragung eines Nachteilsausgleichs im Abitur ist im jährlich
erscheinenden Rundschreiben zur Abiturprüfungsordnung (aktuelle Fassung vom
21.06.2019 für das Abitur 2020) im Kapitel 1.7 geregelt. Der Nachteilsausgleich wird vom
Schüler oder der Schülerin beantragt und kann vom Vorsitzenden der Prüfungskommission
der Schule gewährt werden.

In diesen Prozess ist das Ministerium für Bildung nur dann eingebunden, wenn für den
Nachteilsausgleich eine Anpassung der zentralen Prüfungsteile in den Fächern Deutsch,
Mathematik, Englisch oder Französisch notwendig ist.

In diesem Fall übermittelt die Schule der zuständigen Stelle im Ministerium für Bildung die
Form des Nachteilsausgleichs, den Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin in der
Schule und den Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin der Förderschule, damit die
mit den Anpassungen beauftragte Förderschullehrkraft die Adaption vornehmen kann.
Die von der Schule übermittelten Daten werden unmittelbar nach dem Abitur gelöscht.

Kosten gemäß § 24 LTranspG fallen vorliegend nicht für Sie an, denn abweichend von der
generellen Kostenerhebungspflicht des § 24 Abs. 1 Satz 1 LTranspG werten wir unsere
Auskunft hier als einfache schriftliche Auskunft (§ 24 Abs. 1 Satz 2 LTranspG).

Abschließend hinweisen möchten wir darauf, dass ein Antrag nach § 11 Abs. 2 Satz 1
LTranspG die Identität des Antragstellers erkennen lassen muss. Bitte geben Sie daher bei
entsprechenden elektronischen Anfragen immer Ihre Adresse an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch
erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium
für Bildung einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116
Mainz oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur^[1] an bm@poststelle.rlp.de erhoben
werden.

Fußnote:

^[1] vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen

MINISTERIUM FÜR BILDUNG
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

www.bm.rlp.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von:

Gesendet: Donnerstag, 7. November 2019 22:48

An: Poststelle (BM und MWWK) <poststelle@mwwk.rlp.de>

Betreff: Verarbeitung personenbezogener Daten im Hinblick auf Nachteilsausgleiche in Abiturprüfungen

Antrag nach dem LTranspG, VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Welche Daten durch das Ministerium über die betroffenen Schüler*innen erhoben und verarbeitet werden, die einen Nachteilsausgleich in den Abiturprüfungen erhalten, sowie deren Speicherfristen und deren Ursprung.

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen



--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>


